



Nicht einmal fünf Monate zur Betreuungsperson in Kindergruppen. [Bollenberger]

Berufsausbildung: Auf die Länge kommt es nicht an

Kinderabsetzbetrag während Lehrgangs für Kindergruppenbetreuer möglich.

[WIEN/KOM] Eltern können für Kinder in Berufsausbildung Familienbeihilfe beziehen und den Kinderabsetzbetrag geltend machen. Aber gilt auch ein Lehrgang von nicht einmal ganz fünfmonatiger Dauer und nur 122 Unterrichtseinheiten als eine Berufsausbildung? Genau das waren die zeitlichen Dimensionen eines Ausbildungslehrgangs für Betreuungspersonen in Kindergruppen, den eine junge Frau an der Volkshochschule Simmering absolvierte. Das Finanzamt sah – bei durchschnittlich nicht einmal zwei Stunden Kurs pro Werktag – die Dauer und Intensität als zu gering an, als dass sie den Lehrgang als Berufsausbildung hätte durchgehen lassen können.

Tatsächlich muss eine solche, wie nun auch der Verwaltungsgerichtshof bestätigte, „die volle Zeit des Kindes in Anspruch nehmen“. Darüber hat die belangte Behörde aber keinerlei Feststellungen getroffen. Immerhin gab die Mutter an, ihre Tochter hätte an den Vormittagen unter anderem Skripten und Fachbücher studiert und Praktika absolviert. Damit muss sich die Behörde jetzt noch auseinandersetzen. Dass der Lehrgang insgesamt nur wenige Monate gedauert hat, ist nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs überhaupt irrelevant (2009/13/0127).

Rechtssicherheit bei Abtretung von Forderungen für Kredite

Oberster Gerichtshof. Eine neue Entscheidung lockert die Anforderungen an die Publizität von Sicherungsgeschäften mit elektronischer Buchhaltung.

VON RAIMUND BOLLENBERGER

[WIEN] Kreditsuchende Unternehmer bieten Banken als Sicherheit häufig die Abtretung ihrer Forderungen gegen Kunden an. Die für Sicherungsgeschäfte erforderliche Erkennbarkeit für Dritte (Publizität) ist dabei nach einem Gutachten des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 1927 (SZ 11/15) entweder durch eine Verständigung der Kunden (Drittschuldner) oder durch einen Zessionsvermerk in den Geschäftsbüchern des Kreditnehmers herzustellen. Dass auch buchführenden Unternehmern beide Varianten alternativ zur Verfügung stehen, stellte der OGH schon vor einigen Jahren klar (6 Ob 116/05k). Die Praxis bevorzugt aus naheliegenden Gründen den Buchvermerk. Die Frage aber, wie dieser in der heute üblichen EDV-Buchhaltung zu setzen ist, um eine wirksame Sicherheit zu begründen, beschäftigt Gerichte, Wissenschaft und Kreditwirtschaft seit vielen Jahren. Jüngst hat der OGH (3 Ob 155/10f) zwei brennende Probleme in wirtschaftsfreundlicher Weise gelöst.

Aufwendige Software war nötig

Eine im Jahr 1997 ergangene Entscheidung vertrat noch die strenge Linie, dass auch für den Zessionsvermerk § 190 Absatz 3 Handelsgesetzbuch (jetzt § 190 Absatz 4 Unternehmensgesetzbuch) gelte und daher in die Software nachprüfbar Sicherungsmaßnahmen einzubauen seien, die nicht mehr feststellbare Veränderungen verhindern. Das Problem dabei: Programme, die diese Nachvollziehbarkeit bieten, sind aufwendig und werden daher nur von großen Unternehmen eingesetzt. Für Klein- und Mittelbetriebe hingegen zahlte sich das kaum aus.

Im aktuellen Fall 3 Ob 155/10f verwendete der Kreditnehmer ein verbreitetes Programm, das Änderungen des Zessionsvermerks ohne Weiteres zulässt und die vorherigen Einträge auch nicht rekon-

struieren kann; in diese EDV wurde der Vermerk „alle Forderungen zediert Bank... – Generalzession 3.12.02“ gesetzt. Nachdem das Unternehmen in Konkurs geraten war, änderte der Masseverwalter den Eintrag auf „zediert an Asterix“ und machte sodann im Prozess gegen die Bank die Unwirksamkeit der Sicherungszession geltend – eben mit dem Argument, dass der Vermerk, wenngleich er bis zur Insolvenzeröffnung tatsächlich nicht geändert wurde, nicht fälschungssicher war.

Sicherungszession bleibt wirksam

Der dritte Senat sprach im Einklang mit Grundsätzen, die zu anderen Pfandzeichen entwickelt worden waren, aus: Nicht schon die bloße Möglichkeit einer nachträglichen, nicht dokumentierten Beseitigung des Vermerks mache die Sicherungszession unwirksam, sondern nur eine tatsächlich durchgeführte Veränderung; und eine solche entfalte auch keine Wirkung für die Vergangenheit. Somit bleibt der Zessionskredit auch Unternehmern zugänglich, die eine einfachere Buchhaltungssoftware benutzen – das werden nicht nur die Hersteller dieser Programme mit Erleichterung aufnehmen.

Zugleich räumte der OGH in seiner aktuellen Entscheidung eine weitere Schwierigkeit aus dem Weg: Der zitierte Vermerk verwies auf das Datum des zugrunde liegenden Zessionsvertrages, nicht aber auch auf jenes, zu dem er selbst gesetzt wurde; Letzteres wäre denn auch in der Praxis, die den Vermerk in der Buchhaltung zumeist global anbringt, kaum durchführbar, müsste doch, genau genommen, jeweils individuell das Datum der Einbuchung der betreffenden Forderung eingegeben werden, wenn der Globalvermerk erst zu diesem Zeitpunkt die einzelne Forderung erfasst.

Der dritte Senat greift die berechtigte Kritik der Lehre an dem im Gutachten SZ 11/15 aufgestell-

ten Datumserfordernis auf und erachtet jedenfalls die Anführung des Datums der Setzung des Buchvermerks nicht (mehr) als Wirksamkeitserfordernis. Somit hat der oben wiedergegebene Wortlaut des Vermerks „gehalten“.

Weiterhin ist den Banken freilich zu empfehlen, sich vom Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen Ausdrucke der Offene-Posten-Listen aushändigen zu lassen und darüber hinaus im Zuge von Zessionsprüfungen vor Ort (samt Einstieg in das EDV-System mit Bildschirmkontrolle!) die Korrektheit des in der EDV angebrachten Buchvermerks zu prüfen. Denn die Sicherungszession verliere ihre Wirksamkeit, wenn der Kreditnehmer – vor Insolvenzeröffnung – den Vermerk tatsächlich eliminierte oder abänderte, etwa auf „zediert an Obelix“.

„Verleihnix“ lässt grüßen

Unternehmern wäre ein solcher Eingriff in das Pfandrecht indessen nicht zu empfehlen: Die Inanspruchnahme weiteren Kredits nach heimlicher Entwertung der bedungenen Sicherheit wäre sogar strafrechtlich problematisch; und wenn die Bank davon erfährt, würde sie die Rolle des „Verleihnix“ übernehmen.

Dr. Raimund Bollenberger ist Rechtsanwalt in der Doralt Seist Csoklich Rechtsanwalts-Partnerschaft (am Verfahren beteiligt).

Auf einen Blick

Sicherungszession. Um einen Kredit von der Bank zu bekommen, treten Unternehmen ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden häufig sicherungsweise an die Bank ab. Um Rechtswirkungen zu entfalten, bedarf eine solche Abtretung (Zession) gewisser Erkennbarkeit für Dritte (Publizität), etwa durch einen Vermerk in den Geschäftsbüchern. Der Oberste Gerichtshof hat nun die Anforderungen dafür gelockert.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

EINSTEIGER / AUFSTEIGER

Die Kanzlei Brauneis Klausner Prändl (bkp) konnte vor Kurzem einen neuen Kollegen in die Reihe der Rechtsanwälte aufnehmen. **Florian Horn**, seit 2006 Rechtsanwaltsanwärter bei bkp, wurde als Rechtsanwalt eingetragen. Seine Schwerpunkte liegen auf nationalem und europäischem Zivilprozessrecht sowie internationalem Privatrecht. Vor seiner Tätigkeit bei bkp war er unter anderem als Assistent am Internationalen Gerichtshof in Den Haag beschäftigt.

Verstärkung bekommt auch das Prager Büro der internationalen Rechtsanwaltskanzlei DLA Piper. **Pavel Marc** und **Jakub Adam** wechseln mit einem erfahrenen Team von Wolf Theiss nach Tschechien. DLA Piper erweitert damit seine regionale Kompetenz in den Bereichen Gesellschaftsrecht, M&A, Bank- und Finanz-



Florian Horn, Rechtsanwalt bei Brauneis Klausner Prändl. Foto: bkp

recht, Immobilienwirtschafts- und Energierecht. Weiters wird ein German Desk eingerichtet, um deutschsprachige Mandanten effektiver unterstützen zu können.

VERANSTALTUNG DER WOCHE

Bereits zum dritten Mal lud Rechtsanwältin **Sylvia Freyner** zum Frauen-Franchisesalon. **Bettina Glatz-Kremsner**, Vor-



E. Rech, G. Schatzdorfer und T. Bundy. Foto: Freyner Rechtsanwältin

standsdirektorin der Österreichischen Lotterien und der Casinos Austria, stellte die Siegerinnen des Mentoring-Programms „Frauen im Franchising“ vor. Auf der Gästeliste standen unter anderem **Elisabeth Rech**, Rechtsanwältin und Vizepräsidentin der RAK Wien, **Gertrude Schatzdorfer**, Schatzdorfer Gerätebau, **Teresa Bundy**, b.lounge, und **Ursula Simacek**, Simacek Facility Management Group.



Richard Wolf, Partner bei Wolf Theiss. Foto: Wolf Theiss

Rechnungshof und Gemeindefaufsicht“ lautete das Thema, dem sich Rechtsanwalt **Herwig Hauenschild** im Zuge des Inhouse-Seminars von KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte widmete. Einen besonderen Fokus legte er auf die Neuregelung der Befugnis des Rechnungshofs zur Prüfung von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Unter den Besuchern waren **Walter Leiss**, Direktor des Landtagsklubs der ÖVP NÖ, und

In Kürze

Einkommensteuer

In vierter Auflage erschienen ist der Jahreskommentar „Einkommensteuergesetz“. Die Aktualisierungen umfassen unter anderem die Kapitalbesteuerung, das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 oder das Budgetbegleitgesetz 2011. Als Autoren fungierten Anton Baldauf, Sabine Kanduth-Kristen, Marco Laudacher, Christian Lenneis und Ernst Marschner (*Linde*, 1952 Seiten, 122,50 Euro).

Gewerbeordnung

Allein das vergangene Jahr brachte acht Novellen der Gewerbeordnung. Sie alle wurden in den in der 14. Auflage erschienenen Taschenkommentar „GewO“ eingearbeitet. Die Gesetzesstellen sind mit erläuternden Anmerkungen und der grundlegenden Judikatur der Höchstgerichte versehen. Herausgeberin ist Sylvia Paliege-Barfuß, Abteilungsleiterin im Wirtschaftsministerium (*Manz*, 746 Seiten, 84 Euro).

Geld für Arbeitgeber

Wer etwa Lehrlinge, Arbeitslose, Behinderte oder ältere Arbeitnehmer einstellt, kann mit Förderungen rechnen. Wie Arbeitgeber am besten Geld für Dienstverhältnisse lukrieren können, beschreibt das Buch „Geld für Arbeitgeber“. Autoren sind Erika Marek, die in der Arbeiterkammer Wien tätig war, sowie Andreas Gerhartl vom Arbeitsmarktservice Niederösterreich (*LexisNexis*, 82 Seiten, 19 Euro).

Grenzüberschreitend

Investitionen über Kapitalgesellschaften bieten den Finanzverwaltungen die Möglichkeiten, auf zwei Ebenen bei der Besteuerung zuzugreifen: auf die Gesellschaft und den Gesellschafter. In den einzelnen Rechtsordnungen wird diese Doppelbesteuerung auf unterschiedliche Art vermieden. Doch bei grenzüberschreitenden Beteiligungserträgen kommt es oft zu steuerlichen Problemen, weil die Systeme nicht aufeinander abgestimmt sind. Lösungen für dieses Problem sucht das Buch „Grenzüberschreitende Beteiligungserträge“. Autoren sind die Steuerberater Markus Stefaner und Markus Schragl (*Linde*, 344 Seiten, 68 Euro).

Christian Grüner, vom Kabinett des Rechnungshof-Präsidenten.

AWARD/ DEAL DER WOCHE

Die paysafecard.com Wertkarten Vertriebs GmbH hat die erste österreichische Zahlungsdienste-Konzession von der Finanzmarktaufsicht (FMA) erhalten. Rechtlich begleitet wurde der komplexe Prozess von Partner **Richard Wolf** und Senior Associate **Andrea Gritsch** von Wolf Theiss Rechtsanwälte. „Aufgrund des neuen Gesetzes stellte dieser Antrag für beide Seiten – sowohl Antragstellerin als auch FMA – ein Novum mit legislativen Hürden dar, die es zu überwinden galt“, so Wolf über die Herausforderungen dieses Mandats.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsserie der Anzeigenabteilung der „Presse“.
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263